

gemeinde Zwickau zur Ablösung desjenigen Rechtes, welches ihr nach einem Rezesse vom 10./28. März 1845 und einem dergleichen vom 30. August 1862 darauf zustand, daß seitens des Staatsfiskus für die Einwohnerschaft zu Zwickau zur Deckung des Brennholzbedarfes derselben alljährlich ein Quantum von überhaupt 3000 Klaftern $\frac{6}{4}$ elliges Scheitholz Dresdner Maß zum Verkaufe auf einem Orte des Bahnhofes Zwickau oder auf einem anderen, innerhalb der Stadt gelegenen Orte aufgestellt und von da aus an die Zwickauer Einwohnerschaft zum Einzelverkauf gebracht werde.

Im übrigen sind einige Landeskulturrenten und Landrenten abgelöst worden, so daß die gesammten Ausgaben für Ablösungen 14 125 *M* 75 *£* betragen haben.

Die Deputation hat gegen die beim Domänenfonds in den Jahren 1893 und 1894 erfolgten Einnahmen und Ausgaben nichts zu erinnern und beantragt:

die Kammer wolle mit den in den Jahren 1893 und 1894 vorgenommenen Veränderungen am Staatsgute sich einverstanden erklären und zu denselben, soweit solches verfassungsmäßig nöthig, ihre Genehmigung ertheilen.

Dresden, am 13. Dezember 1895.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Beutler, Berichterstatter. von Trübschler. Sahrer von Sahr. Hultsch.
Thieme. von Fink. von Rejschwiß. Hempel.

18.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer

auf das Königliche Dekret Nr. 6, den Entwurf eines Gesetzes, Abänderung des § 1 des Gesetzes über Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getödtete Kinder vom 17. März 1886 (G.- u. V.-Bl. S. 63) betreffend.

Eingegangen am 19. Dezember 1895.

(Dekret Nr. 6, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4 S. 69 ff.
Antrag Nr. 5, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 8 S. 105 ff.)

Das Gesetz vom 17. März 1886 enthält Bestimmungen über Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getödtete Kinder. Dieses Gesetz wünscht die hohe Staatsregierung dahin abzuändern, daß in Zukunft außer für Kinder auch für Pferde, welche an Milzbrand umstehen oder wegen dieser Seuche getödtet werden, eine Entschädigung gewährt werde, und ferner diese Entschädigung auch in Fällen von Verlusten durch Rauschbrand gezahlt werde.

Begründet sind diese Erweiterungen damit, daß in neuerer Zeit Fälle von Erkrankungen an Milzbrand zum öfteren auch bei Pferden vorgekommen sind; aus Billigkeits